

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. Februar 1954

88/A.B.

zu 84/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf die Anfrage der Abg. R e i c h und Genossen vom 26. November 1953, betreffend die Zuerkennung von Witwenrenten aus der Invalidenversicherung nach Versicherten, die vor dem 1. Jänner 1939 verstorben sind, teilt Bundesminister für soziale Verwaltung M a i s e l mit:

Gemäss § 3 der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich vom 22. Dezember 1938, D. RGBl. I S. 1912 (Einführungsverordnung), sollten für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Jänner 1939 eingetreten sind, nicht die reichsrechtlichen Leistungsvorschriften, sondern die des bisherigen österreichischen Sozialversicherungsrechtes gelten. Als Versicherungsfall, das ist das Ereignis, für dessen Eintritt die Versicherung geschaffen ist, wurde in der früheren Praxis und Rechtsprechung bei Hinterbliebenenrenten der Tod des Versicherten gewertet. Dementsprechend wurden seit Einführung der Invalidenversicherung in Österreich, da in der österreichischen Altersfürsorge die Gewährung von Hinterbliebenenrenten nicht vorgesehen war, Rentenanträge von Witwen, deren Ehegatten vor dem 1. Jänner 1939 gestorben waren, ausnahmslos abgelehnt, wenn nicht die im Erlass des RAM. vom 3. März 1944, Zl. II 12204/44, zum Ausgleich von besonderen Härten aufgestellten Voraussetzungen zutrafen. Auch dieser Erlass ging von der grundsätzlichen Auffassung aus, dass ein Anspruch auf Hinterbliebenenrenten im Falle des Todes des Versicherten vor dem 1. Jänner 1939 nicht besteht. Im Gegensatz hiezu hat der Verwaltungsgerichtshof in mehreren Erkenntnissen die Rechtsansicht ausgesprochen, der Versicherungsfall bei Witwenrentenansprüchen sei nicht schon mit dem Tode des Versicherten, sondern erst bei Zutreffen der im § 1256 Abs. 1 bis 3 RVO. vorgesehenen persönlichen Voraussetzungen der Witwe eingetreten. Er hat daher, wenn diese persönlichen Voraussetzungen erst nach dem 31. Dezember 1938 gegeben waren, die reichsrechtlichen Vorschriften als anwendbar und daher den Witwenrentenanspruch als gegeben angesehen. Als durch das Bundesgesetz vom 19. Mai 1949, BGBl. Nr. 112, in der Invalidenversicherung die persönlichen Voraussetzungen für die Witwe wegfielen, hat der Verwaltungsgerichtshof, sofern nicht schon die persönlichen Voraussetzungen in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1939 und dem 30. Juni 1949 eingetreten waren, in Fällen, in denen der Ehemann vor dem 1. Jänner 1939 gestorben war, den Witwenrentenanspruch unter Berufung auf § 3 EVO. verneint.

Nach dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hätten also Witwen nach vor dem 1. Jänner 1939 gestorbenen Ehemännern einen Witwenrentenanspruch aus der Invalidenversicherung, wenn die persönlichen Voraussetzungen des § 1256 Abs. 1 bis 3 in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1939 und dem 30. Juni 1949 eingetreten sind. Waren sie schon vor dem 1. Jänner 1939 gegeben oder am 30. Juni 1949 noch nicht gegeben, so käme ein Witwenrentenanspruch nicht zustande. Eine solche verschiedene Behandlung der Witwen, deren Ehemann vor dem 1. Jänner 1939 gestorben ist, ist nicht zu verstehen und müsste bei den hierbei schlechtfahrenden Witwen als Härte empfunden werden. Insbesondere werden Witwen, bei denen die Voraussetzungen am 30. Juni 1949 noch nicht gegeben waren, nicht verstehen, wieso die allgemein gesehen wesentliche Verbesserung der Gesetzeslage durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 112/1949, gerade bei ihnen zum Verlust der bis dahin im Sinne der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofes gegebenen Anwartschaft auf Witwenrente führen soll.

Muss eine so unterschiedliche Behandlung der gegenständlichen Fälle schon als durchaus unerwünscht bezeichnet werden, so bietet die neue Auslegung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen durch den Verwaltungsgerichtshof auch keine rechtliche Handhabe, in Fällen, in denen die ablehnenden Bescheide der Versicherungsträger unangefochten in Rechtskraft erwachsen oder von den Schiedsgerichten bzw. vor Aufnahme der Tätigkeit der Schiedsgerichte von den Verwaltungsbehörden bestätigt worden sind, eine neuerliche rechtsmittelfähige Entscheidung durch den Träger der Sozialversicherung herbeizuführen. Wenn daher bereits ein rechtskräftiger Bescheid vorliegt, so ist eine nochmalige Entscheidung über den gleichen Tatbestand ausgeschlossen, es sei denn, dass der Versicherungsträger auf die Rechtskraft seines Bescheides verzichtet, was aber seinem Ermessen anheimgestellt (§ 1304 RVO.) und nur möglich ist, wenn er nicht selbst durch die Rechtskraft einer Entscheidung höherer Instanz gebunden ist.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann unter diesen Umständen gegenwärtig eine generelle Überprüfung der bereits rechtskräftigen Bescheide nicht veranlassen. Es wird jedoch anlässlich der Neuregelung der Sozialversicherung prüfen, ob nicht für solche Fälle Abhilfe getroffen werden könnte, in denen die Witwe keinen Anspruch auf Rente aus eigener Versicherung hat und in denen der Tod des Ehegatten zwar vor dem 1. Jänner 1939, aber in einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Witwe bereits in einem Alter stand, das ihr die Erlangung einer Rente aus eigener Versicherung schwer möglich machte.

-. - . -